Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4612

21. 01. 76

Sachgebiet 611

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStÄndG 1975)
— Drucksache 7/4374 —

A. Problem

Das Gesellschaftsteuerrecht, das im Rahmen der EG weitgehend harmonisiert ist, muß an weitere gemeinschaftsrechtliche Vorschriften angepaßt werden. Insbesondere ist die Richtlinie Nr. 74/553/EWG vom 7. November 1974 zu berücksichtigen, die zur Vermeidung einer überhöhten Besteuerung eine Korrektur der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage der Gesellschaftsteuer vorsieht.

B. Lösung

Gesetzesänderung in dem Sinne, daß die Gesellschaftsteuer in allen Fällen des entgeltlichen Erwerbs von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft nur noch vom Wert der Gegenleistung berechnet wird. Die bisher vorgeschriebene Mindestbesteuerung nach dem Wert der Gesellschaftsrechte wird abgeschafft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Gesellschaftsteuereinnahmen des Bundes werden für die Zeit ab 1. Januar 1975 um jährlich etwa 4,5 bis 5 Millionen DM gemindert. Soweit die vorgesehene Rückwirkung Steuerfälle aus den Jahren 1972 bis 1974 betrifft, sind die Gesellschaftsteuerbescheide in Höhe von insgesamt etwa 22 Millionen DM ausgesetzt; kassenmäßige Auswirkungen ergeben sich daher nicht mehr.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schäuble

Die Vorlage — Drucksache 7/4374 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 208. Sitzung am 10. Dezember 1975 an den Finanzausschuß und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 14. Januar 1976 beraten.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz ist, soweit es die Gesellschaftsteuer betrifft, in erheblichem Umfang durch Harmonisierungsvorschriften des Rates der EG beeinflußt. Durch Änderung der Gemeinschaftsrichtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital — u. a. anläßlich der Erweiterung der EG — ist eine Anpassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes notwendig geworden. Durch eine Generalklausel werden alle den Kapitalgesellschaften deutschen Rechts entsprechenden Gesellschaftsformen der EG-Mitgliedstaaten erfaßt, ohne diese einzeln namentlich aufführen zu müssen. Neben dieser Änderung wird auf die bisherige Mindestbesteuerung von Bar- und Sacheinlagen beim entgeltlichen Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft verzichtet. Die Mindestbesteuerung nach dem Wert der Gesellschaftsrechte führt vielfach zu einer überhöhten steuerlichen Belastung, da hierbei neben dem neu zugeführten Kapital auch frühere versteuerte Einlagen sowie offene und stille Reserven anteilig erfaßt werden. Im übrigen führt die Abschaffung der Mindestbesteuerung zu einer Verwaltungsvereinfachung, da die Prüfung, ob der Wert der Gesellschaftsrechte den Wert der Gegenleistung übersteigt, die Finanzämter erheblich belastet hat. Auf die Schwierigkeit dieser Arbeit hatte der Bundesrechnungshof mehrfach hingewiesen.

Die vorgesehene Rückwirkung soll eine steuerliche Benachteiligung deutscher Kapitalgesellschaften ausgleichen, da neben der Bundesrepublik Deutschland nur Luxemburg die bisherige durch EG-Verordnung vorgeschriebene Mindestbesteuerung in das nationale Recht übernommen hat.

Ausführlich erörtert wurde der Vorschlag des Bundesrates, § 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG mit der Maßgabe zu ändern, daß anstatt der geltenden Regelung von 100 % ein Anteil von mindestens 90 % des Aktienbesitzes der öffentlichen Hand an Versorgungsbetrieben für die Steuervergünstigung ausreichend sei. Hauptargument war die Überlegung, daß der vollständige Erwerb aller Anteile durch die öffentliche Hand aus den verschiedensten Gründen oft nicht möglich sei. Die Bundesregierung sprach sich aus haushaltspolitischen Erwägungen und zur Vermeidung von Berufungsfällen gegen eine Herabsetzung der Beteiligungsquote aus.

Ein Antrag auf Aufnahme einer Änderung des § 7 KVStG wurde nicht gestellt.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 19. Januar 1976

Dr. Schäuble
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4374 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Januar 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Schäuble**
Vorsitzende	Berichterstatter